VERORDNUNG (EWG) Nr. 2285/90 DER KOMMISSION

vom 2. August 1990

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3606/89 des Rates vom 20. November 1989 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1990) (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die in der Anlage aufgeführten Waren im Rahmen des dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei dessen Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben diesen Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 6. August bis 31. Dezember 1990 sind bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 4. 12. 1989, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
04.0090	7901	Zink in Rohform :	2 717
		– nichtlegiertes Zink :	
	7901 11 00	– – mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	
	7901 12	– – mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT :	
	7901 12 10	– – – mit einem Zinkgehalt von 99,95 oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	
	7901 12 30	– – – mit einem Zinkgehalt von 98,5 oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	
	7901 12 90	– – – mit einem Zinkgehalt von 97,5 oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	
	7901 20 00	– Zinklegierungen	